

Satzung der Stadt Schöningen über die Elternvertretung und den Beirat für die städtischen Kindertagesstätten Schöningen

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Elternvertretung und den Beirat beschlossen:

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben der Elternvertretung und des Beirates

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Eltern, Öffentlichkeit und Stadt sind Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher zu wählen, Elternrat und Beirat bei den städtischen Kindertagesstätten einzurichten.

§ 2

Gruppensprecherin/Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten einer Kindertagesstättengruppe wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit -auf Antrag geheim- für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie *jeweils einen Vertreter*. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher werden die Erziehungsberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres mit einer Ladungsfrist von einer Woche von der Trägerin der Kindertagesstätten eingeladen. Die Wahlversammlung wird vom Vertreter der Trägerin der Kindertagesstätte geleitet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft die Trägerin innerhalb von zwei Wochen erneut die Erziehungsberechtigten ein. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Erziehungsberechtigten. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (5) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die für ein Kind abgegebene Stimme ist auch dann gültig, wenn an der Wahlversammlung nur ein Erziehungsberechtigter teilgenommen hat. Obliegt die Erziehung mehrerer, die Kindertagesstätte besuchenden Kinder denselben Erziehungsberechtigten, so haben diese für jedes Kind eine Stimme.

- (6) Gewählt werden kann, wer sich zur Annahme der Wahl bereit erklärt hat. In der Versammlung nicht anwesende Erziehungsberechtigte können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vorliegt. Beide Elternteile eines Kindes können dem Elternrat nicht gleichzeitig angehören. Kindergartenpersonal ist an der Kindertagesstätte, an dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (7) Über die Wahl ist von der Trägerin der Kindertagesstätte eine Niederschrift zu fertigen und von zwei weiteren Erziehungsberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben und nicht in den Elternrat gewählt worden sind, zu unterzeichnen.
- (8) Als Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher scheiden aus:
 - 1. wer auf seine Mitgliedschaft verzichtet,
 - 2. wessen Kind die Kindertagesstätte nicht mehr besucht,
 - 3. wer die Erziehungsberechtigung verliert.

Für einen vor Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Elternvertreter rückt das Ersatzmitglied nach.
- (9) Der Beirat hat die Möglichkeit, abweichende Bestimmungen zu treffen.

§ 3 Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und die Gruppensprecher der städtischen Kindertagesstätte Schöningen bilden einen Elternrat. Er ist Sprachrohr der Eltern und soll ihre Zusammenarbeit fördern. Der Elternrat bildet das Bindeglied zwischen Kindertagesstätte und Elternhaus.
- (2) Die stellvertretenden Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher haben, wenn der Vertretungsfall nicht gegeben ist, Gelegenheit, an den Beratungen des Elternrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Der Elternrat ist erstmals innerhalb eines Monats nach der Wahl der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher von der Trägerin der Kindertagesstätten zu seiner ersten Sitzung einzuladen. Der Elternrat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und deren Vertretung. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das an Lebensjahren älteste dazu bereite Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und zieht bei Bedarf das Los. Beim Ausscheiden der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers, sind diese aus der Mitte der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher neu zu wählen.
- (4) Zu den weiteren Sitzungen wird der Elternrat nach Bedarf von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Elternrat muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn zwei der Mitglieder, die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Trägerin es

verlangen. In Eilfällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

- (5) An den Sitzungen des Elternrates können die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens, Fachkräfte und Vertreter der Trägerin teilnehmen, sofern der Elternrat nicht beschließt, allein zu tagen.

§ 4

Rechte und Pflichten des Elternrates

- (1) Die Stadt Schöningen soll den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der § 6 Abs. 3 S. 2, 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Mit der Wahrnehmung der Funktion im Elternrat sind insbesondere die nachfolgenden Aufgaben verbunden:

Nr. 1: Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Elternrates kann regelmäßig Gesprächskontakt zur Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung halten,

Nr. 2: Der Elterrat kann sich über die Gestaltung des Kindergartenalltags, die Zielsetzungen der Förderung, Betreuung und Erziehung der Kinder, die Ausstattung der Einrichtung und die Personalentwicklung sowie über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die gesamten Gruppen informieren,

Nr. 3: Der Elternrat kann den Gruppenerzieherinnen und Gruppenerziehern, der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Wünsche, Anregungen und Vorschläge unterbreiten, ohne, dass dadurch ein Anspruch auf Umsetzung seitens der Kindertagesstätten einhergeht,

Nr. 4: Der Elternrat soll bei Problemen zwischen der Kindertagesstätte und dem Elternhaus vermitteln,

Nr. 5: Der Elternrat soll die Kindertagesstätten bei der Organisation und der Durchführung von Festen und Veranstaltungen unterstützen und kann in Eigeninitiative Feste und Veranstaltungen zugunsten der Kindertagesstätte organisieren und durchführen.

- (3) Für die Durchführung und Organisation von Festen und Veranstaltungen müssen die entsprechenden Haushaltsmittel rechtzeitig angemeldet worden sein beziehungsweise zur Verfügung stehen. Der Elternrat hat diesbezüglich das Einverständnis der Stadt Schöningen einzuholen.

§ 5

Stadtelternrat

- (1) Die Elternräte in der Stadt Schöningen können einen gemeinsamen Stadtelternrat bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte der in der Stadt Schöningen vertretenen

Kindertagesstätten hieran beteiligen. Eine Beteiligung des Stadtelternrates der Stadt Schöningen an einem Kreiselternrat kann erfolgen, wenn sich mindestens die Stadt- oder Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden daran beteiligen.

- (2) Die erste Sitzung des Stadtelternrates wird innerhalb eines Monats nach der Wahl der Elternvertreter vom Träger der städtischen Kindertagesstätten Schöningen einberufen.
- (3) Die Mitglieder des Stadtelternrates wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist zugleich Schriftführer und lädt zu den folgenden Sitzungen ein.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leiten die Sitzungen des Stadtelternrates. Der Stadtelternrat soll im Laufe eines Kindergartenjahres mindestens noch ein weiteres Mal zusammentreten. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stadtelternrates oder ein Träger der Kindertagesstätten in der Stadt Schöningen dies verlangen.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin der Stadt Schöningen und ein weiterer Vertreter der Träger der Kindertagesstätten in der Stadt Schöningen sind berechtigt, an den Sitzungen des Stadtelternrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 6

Beirat der städtischen Kindertagesstätten

- (1) Für jede städtische Kindertagesstätte wird ein Beirat gebildet.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der einzelnen Gruppen und die/der Elternratsvorsitzende, die Leiterin oder der Leiter sowie eine Fachkraft je Gruppe des Kindergartens sowie Vertreter der Trägerin bilden den Beirat der Kindertagesstätte.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dieses gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Hierzu sowie zur Verwendung von Haushaltsmitteln und zur Regelung der Elternbeiträge in den städtischen Kindertagesstätten kann der Beirat in Eigeninitiative Vorschläge machen. Ein Entscheidungsrecht steht ihm jedoch nicht zu.

- (4) Die Trägerin lädt den Beirat mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Trägerin hat den Beirat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder des Beirates, die Leitung oder die Trägerin der Kindertagesstätten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Frist kann unter Hinweis in der Einladung in Eilfällen auf 48 Stunden verkürzt werden. Die Gruppensprecherinnen und

Gruppensprecher können sich von ihrem Vertreter vertreten lassen. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Die Vertreterin oder der Vertreter der Trägerin leitet die Sitzungen.

- (5) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates sind Sitzungsprotokolle von der Trägerin zu führen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil des Protokolls, das in der jeweils folgenden Sitzung des Beirates zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8 Kosten

- (1) Die Mitglieder der Elternräte und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.
- (2) Dem Elternrat und dem Beirat werden die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Räume, Sachmittel und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Elternvertretung und Beirat für die städtischen Kindergärten vom 16.06.1993 in der Fassung der Änderung vom 04.11.1993 außer Kraft.

Schöningen, den 19.12.2013

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke